

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1981	Nummer 36
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 3. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1981; Durchführungsbestimmungen	737
203233	31. 3. 1981	RdErl. d. Innenministers Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte	739
20340	22. 4. 1981	RdErl. d. Innenministers Trunkenheit am Steuer innerhalb der Polizei	747
2160	25. 3. 1981	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bezirksarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste Nordwestliches Ruhrgebiet e. V.	739
2160	26. 3. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg	739
2371	24. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (HeimstR)	739
280	19. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen	739
71012	18. 3. 1981	RdErl. d. Innenministers Wachturm Bibel- und Traktatgesellschaft e. V.	740
7113	23. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß; Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden	740
771	24. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1982; Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden	741
8220	7. 4. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen	741

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
25. 3. 1981	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	741
30. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	742
	Innenminister	
16. 3. 1981	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	742
27. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen	742
	Finanzminister	
	Innenminister	
31. 3. 1981	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	742
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
24. 3. 1981	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA)	743
	Kultusminister	
31. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	743
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
25. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	744
3. 4. 1981	RdErl. – Förderung bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende	744
	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
11. 3. 1981	Rückwirkende Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1976, 1977 und 1978 der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	745
11. 3. 1981	Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1981 der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	746
	Personalveränderungen	
	Innenminister	746
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 4. 1981	748
	Nr. 21 v. 21. 4. 1981	748
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1981	749

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Febr. 1961**

Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4100 - 1.1 - IV 1
u. d. Innenministers II A 2 - 7.20.30 - 1/81
v. 24. 3. 1981

In dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (Durchführungsbestimmungen zum BAT) - SMBI. NW. 20310 - erhält Abschnitt II Nr. 20 b vorletzter Absatz (Zu Absatz 6) folgende Fassung:

Zu Absatz 6**A. Tarifliche Regelung**

1. Die tarifliche Regelung, nach der von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden kann, erfaßt nur Fälle, in denen das Land gegen den Angestellten einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Bezüge hat, der im Zeitpunkt seiner Geltendmachung noch besteht. Ist der Anspruch infolge Ablaufs der tariflichen Ausschlußfrist (§ 70) oder aus anderen Gründen untergegangen, ist für eine „Abstandnahme aus Billigkeitsgründen“ kein Raum mehr. Wegen der Wirkung der tariflichen Ausschlußfristenregelung auf die gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und die Ausnahmen von ihrer Wirksamkeit weisen wir auf die Erläuterungen zu § 70 in Nummer 37 dieses Abschnitts hin (vgl. auch Abschnitt B Nr. 5).
 2. Satz 2 schließt die Rückforderung infolge tariflicher Vereinbarung nur für Überzahlungen aus, bei denen die überzahlten Bezüge nicht oder nicht mehr durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können (z. B. weil das Arbeitsverhältnis zum Land nicht mehr besteht und auch kein Anspruch des Angestellten auf Zahlung von Übergangsgeld gegeben ist)
- und
- die Kosten des Einziehungsverfahrens höher wären als der einzuhaltende Betrag.
- Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.
3. Für alle übrigen Fälle der Überzahlung von Bezügen besagt die tarifliche Regelung nur, daß das Land in von ihm bestimmten Fällen allgemein (z. B. bei Kleinbeträgen) oder im Einzelfall nach den Gesamtumständen dieses Falles ausnahmsweise von der rechtlich zulässigen Wiedereinziehung absehen kann. Durch diese tarifliche Regelung wird – abgesehen von den in § 36 Abs. 6 Satz 2 genannten Fällen (vgl. 2.) kein Rechtsanspruch des Angestellten gegen das Land auf Abstandnahme von der Rückforderung begründet (vgl. auch Abschnitt B Nr. 4 d).

**B. Richtlinien
über die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge**

Zur Rückforderung und Rückzahlung von überzahlten Bezügen weisen wir auf folgendes hin:

1. Rechtsgrundlagen

- a) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und die Rückzahlungsverpflichtung des Angestellten sind weder in arbeitsrechtlichen Gesetzen noch im BAT – ausgenommen § 36 Abs. 6 Satz 2 (vgl. Abschnitt A) – allgemein geregelt. Hierfür gelten deshalb die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, besonders die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 bis 822 BGB).
- b) Nach § 812 BGB ist derjenige zur Herausgabe verpflichtet, der durch die Leistung eines ande-

ren oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Diese Pflicht besteht auch, wenn der rechtliche Grund für die Leistung erst später weggefallen ist.

- c) Die Verpflichtung zur Herausgabe (hier Rückzahlung) besteht jedoch grundsätzlich nicht oder nicht mehr, wenn oder soweit der Empfänger durch die Überzahlung nicht mehr bereichert ist (Wegfall der Bereicherung – § 818 Abs. 3 BGB).
- d) Ohne Rücksicht auf den Bereicherungsgrundsatz (vgl. c) ist der Angestellte zur Rückzahlung zuviel erhaltenener Bezüge verpflichtet
 - aa) wenn oder soweit die Bezüge unter ausdrücklichem Rückforderungsvorbehalt (z. B. bei Vorschüssen, Abschlagszahlungen, vorläufiger Abrechnung) gezahlt wurden;
 - bb) wenn oder soweit der Angestellte die Überzahlung durch schuldhafte Verletzung der ihm gegenüber seinem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis obliegenden Pflichten selbst verursacht hat (z. B. Fälschung oder Zurückhalten von Unterlagen, Abgabe wesentlich falscher Erklärungen oder pflichtwidrige Nichtabgabe von Erklärungen und Mitteilungen);
- cc) wenn oder soweit der Angestellte beim Zahlungsempfang den Mangel des rechtlichen Grundes oder die Fehlerhaftigkeit kannte oder später erfuhr (§ 819 BGB).

Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Angestellte den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt hat, sind ggf. zur Beweissicherung aktenkundig zu machen.

Für die sogenannte „Bösgläubigkeit des Empfängers“ in diesem Sinne sind eine positive Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes in den Tatsachen und in den Rechtsfolgen Voraussetzung. Zweifel über die Rechtslage oder eine sogenannte „fahrlässige Unkenntnis“ (z. B. Unterlassen der gründlichen eigenen Nachprüfung oder der Einholung einer Rechtsauskunft bei zuständiger Stelle) reichen dafür nicht aus.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 – entschieden, daß der Angestellte nach dem das Privatrecht beherrschenden allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben und wegen seiner Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber generell verpflichtet sei, seinem Arbeitgeber jeden mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden drohenden Schaden anzuzeigen. Dies gelte auch für Fälle der Überzahlung nicht unerheblicher Beträge, wenn der Arbeitnehmer erkannt habe, daß seinem Arbeitgeber bei der Zahlung der Vergütung ein Irrtum unterlaufen sei. Diese Anzeigepflicht entfalle nur dann, wenn die Stelle des Arbeitgebers, die über die Rückforderung zu entscheiden hat, schon vorher auf andere Weise vor Ablauf der tariflichen Ausschlußfrist (§ 70 BAT) Kenntnis von der Überzahlung erhalten habe (z. B. Fehleraufdeckung bei der Rechnungsprüfung).

Die für Beamte geltende besondere Vorschrift über die Rückforderung von Bezügen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG – „Haftungsverschärfung“), nach der es der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung gleichsteht, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Zahlungsempfänger ihn hätte erkennen müssen, gilt nicht für Arbeitnehmer. Sie kann auch nicht „entsprechend“ oder „sinngemäß“ angewendet werden.

- e) Sind in Gesetzen, Verträgen besondere Regelungen über die Rückforderung und Rückzahlung von Bezügen getroffen worden (z. B. im Bundeskindergeldgesetz, in den Sozialversicherungsgesetzen, vertragliche Regelung über die Rückzahlung von Ausbildungskosten unter bestimmten Voraussetzungen), gehen grundsätzlich diese

besonderen Regelungen der allgemeinen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch vor.

2. Bezüge

„Bezüge“ im Sinne der tariflichen Regelung in § 36 Abs. 6 BAT und der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen über die Rückforderung überzahlter Bezüge sind alle Leistungen des Arbeitgebers, die dem Angestellten aus seinem Arbeitsverhältnis zugeslossen sind. Dazu gehören nicht nur die Vergütungen im Sinne des § 28 BAT, sondern beispielsweise auch Zuschläge und Zulagen zur Vergütung, vermögenswirksame Leistungen, Krankenbezüge, Urlaubsgelder, Zuwendungen, Reisekosten, Beihilfen, Wege- und Zehrgelder sowie das Übergangsgeld, das erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. 6. 1980 – 4 AZR 443/78 – entschieden, daß Beträge, die versethtlich für Zeiträume nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitergezahlt worden sind, auf dem früheren Arbeitsverhältnis beruhen. Sie sind daher ebenfalls Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis.

3. Zuviel gezahlte Bezüge

„Zuviel gezahlt“ sind alle Bezüge, die ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden. Rechtsgrund für die Zahlung von Bezügen an Angestellte können neben den jeweils geltenden Tarifverträgen auch gesetzliche Vorschriften (z. B. Bundeskindergeldgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz) und arbeitsvertragliche Regelungen (z. B. Nebenabreden zum Arbeitsvertrag) sein.

Auf die Ursache für die Überzahlung kommt es nicht an (z. B. Vorschuß, Abschlag, Rechen- oder Schreibe Fehler, technisches Versagen, Irrtum, rückwirkende Rechtsänderung).

4. Verfahren

- Ist eine Überzahlung von Bezügen festgestellt worden, so ist zunächst zu prüfen, ob das Land gegen den Angestellten einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieser Beträge hat und ob dieser Anspruch im Zeitpunkt seiner Geltendmachung noch besteht oder ob er aus Rechtsgründen bereits untergegangen ist (z. B. infolge Ablaufs der tariflichen Ausschlußfrist in § 70 BAT).
- Sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Rückforderung erfüllt, ist zu prüfen, ob der Angestellte sich **dem Grunde nach** auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann (vgl. 1 c und d).
- Beruft sich der Angestellte zulässigerweise auf den Wegfall der Bereicherung, so ist er aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Höhe und die Verwendung seiner gesamten Einnahmen während des Überzahlungszeitraumes schriftlich zu erklären.

Eine Bereicherung liegt noch vor, wenn bei dem Angestellten im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Zeitpunkt des Beginns des Überzahlungszeitraumes ein Vermögenszuwachs oder eine Verminderung von Schulden eingetreten ist, die ohne die Überzahlung nicht oder nicht in diesem Umfang eingetreten wäre (§§ 812, 818 BGB). Hat der Angestellte den Mangel des Rechtsgrundes schon vor der Geltendmachung erfahren, so tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes der Rückforderung. Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, soweit der Angestellte glaubhaft macht, daß er die zuviel erhaltenen Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. Die Beweislast hierfür hat der Angestellte.

- Ich – der Finanzminister – bin damit einverstanden, daß der Wegfall der Bereicherung ohne Prüfung unterstellt wird, wenn die zuviel gezahlten Bezüge die in Nr. 12.2.12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1980 (RdErl. v. 24. 9. 1980 – MBl.

NW. S. 2234/SMBL. NW. 20320) festgelegten Grenzen nicht übersteigen.

- Die Rückforderung wird – soweit dies nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen zulässig und noch möglich ist – durch Aufrechnung des Rückforderungsbetrages gegen den Anspruch des Angestellten auf Bezüge bei Gehaltszahlungen oder der Zahlung anderer Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. 2), im übrigen durch Zahlungsaufforderung geltend gemacht und verwirklicht.

Bei der Aufrechnung ist zu beachten, daß dem Angestellten mindestens der unpfändbare Teil seiner Bezüge verbleiben muß (§ 394 BGB). Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Angestellte die Überzahlung durch vorsätzliche unerlaubte Handlung verschuldet hat.

Stehen dem Rückforderungsanspruch des Landes Nachzahlungsansprüche des Angestellten für den Überzahlungszeitraum gegenüber, so können diese auch dann aufgerechnet werden, wenn der Angestellte den Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht hatte. Insoweit gelten die Nrn. 4 c und d dieser Richtlinien nicht.

Nach dem Tod des Empfängers ist zu prüfen, ob und inwieweit die Erben zur Rückerstattung herangezogen werden können.

5. Abstandnahme aus Billigkeitsgründen

Von der Rückforderung überzahlter Bezüge darf im Einzelfall aus Billigkeitsgründen nur mit Einwilligung der obersten Landesbehörde oder der von ihr im Wege der Aufgabenübertragung hierfür bestimmten Stelle abgesehen werden (§ 36 Abs. 6 Satz 1 BAT). Dabei sind die Vorschriften in § 59 LHO über die Veränderung von Ansprüchen des Landes und die hierzu ergangenen Bestimmungen sowie der allgemeine arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu beachten.

6. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- Zurückzufordern sind grundsätzlich die überzählten Bruttopräge.
- Die steuerliche Behandlung der zurückgezählten Bezüge richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften. Auf meinen – des Finanzministers – RdErl. v. 11. 10. 1967 betr. Lohnsteuererstattungsanspruch bei Rückzahlung von Arbeitslohn (Lohnsteuer Kartei Nr. 32 zu § 32 LStDV) weise ich besonders hin.
- Die beitragsrechtliche Behandlung der zurückgezählten Bezüge in der Sozialversicherung richtet sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die auf zurückgezählte Bezüge entfallenden Beiträge sind „zu Unrecht entrichtete Beiträge“ im Sinne dieser Vorschriften (z. B. § 26 SBG 4).
- Sind aufgrund einer Prüfung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen und führt diese Nachzahlung zu einer Überzahlung, ist zu prüfen, ob das Land insoweit einen Rückzahlungs- oder Erstattungsanspruch gegen den Angestellten hat. Dies richtet sich für die Steuer nach den besonderen steuerlichen Vorschriften. Auf § 41 c EStG und die Bestimmungen in den Abschnitten 104 bis 106 LStR weisen wir hin.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung ist zu beachten, daß die Beitragsanteile des Angestellten grundsätzlich nur im Wege des Lohnabzugsverfahrens wieder eingezogen werden können. Andere Einzugswege sind durch die ausdrückliche Regelung in den Sozialversicherungsgesetzen (z. B. § 119 Abs. 1 Satz 2 AVG) allgemein ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Angestellte gegenüber dem Land vorsätzlich falsche Angaben über seine die Versicherung betreffenden Verhältnisse gemacht hat. Unterbliebene oder zu niedrig vorgenommene Abzüge dürfen nur bei der nächsten und nicht mehr bei späteren Gehaltszahlungen berichtigt werden. Die spätere

Nachholung ist aber zulässig, wenn der Arbeitgeber an der Nachentrichtung schuldlos ist (z. B. § 119 Abs. 3 AVG). Es ist deshalb erforderlich, daß vom Land nachentrichtete Sozialversicherungsbeiträge unverzüglich einbehalten werden. Die Bearbeitungszeit muß so kurz wie möglich gehalten werden, weil in vielen Fällen (bei „Verschulden“ des Landes) die Einhaltung nur noch bei der nächsten Gehaltszahlung zulässig ist.

7. Umlage zur VBL

Die Erstattung von Umlagen in den Fällen der Zurückzahlung von Bezügen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der VBL. Die auf zurückgezahlte Bezüge entfallende Umlage gilt als „ohne Rechtsgrund“ gezahlt. Sie wird mit der VBL verrechnet bzw. wird von der VBL erstattet. Zur Durchführung wird auf den RdErl. des Finanzministers v. 12. 2. 1979 (SMBI. NW. 8202) verwiesen.

– MBl. NW. 1981 S. 737.

203233

Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1981 –
IV B 1 – 3006 H

Mein RdErl. v. 26. 11. 1969 (SMBI. NW. 203233) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „§ 144 des Landesbeamtengesetzes“ werden jeweils ersetzt durch die Wörter „§ 31 des Beamtenversorgungsgesetzes“.
2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt, wenn die sportliche Betätigung im Rahmen einer für Polizeivollzugsbeamte durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaften) ausgeübt wird oder der Beamte während seiner Freizeit am Dienstsport auch bei einer anderen als seiner Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung teilnimmt.

– MBl. NW. 1981 S. 739.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bezirksarbeitsgemeinschaft
Kultурpädagogische Dienste
Nordwestliches Ruhrgebiet e. V.

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 25. 3. 1981 – 50/25.10/32.10/33

Als Träger der freien Jugendhilfe wurden nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBI. I S. 633, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBI. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1965 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

1. Bezirksarbeitsgemeinschaft
Kulturbildende Dienste
Ruhrgau/Westliches Westfalen e. V.
Sitz Dortmund
(am 25. 3. 81)
2. Bezirksarbeitsgemeinschaft
Kulturbildende Dienste
Nordwestliches Ruhrgebiet e. V.
Sitz Herne
(am 25. 3. 1981)

– MBl. NW. 1981 S. 739.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 3. 1981 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBI. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBI. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
(Bundesleitung)
Düsseldorf
(am 26. 3. 1981).

– MBl. NW. 1981 S. 739.

2371

Richtlinien zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (HeimstR)

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 24. 3. 1981 – IV B 3 – 5.31 – 214/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1976 (SMBI. NW 2371) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.6 wird gestrichen.
2. In Nummer 3.1 Satz 2 wird das Wort „Umsatzbefreiung“ durch das Wort „Umsatzsteuerbefreiung“ ersetzt.
3. In Nummer 6.2 wird Satz 2 gestrichen.
4. Nummer 8.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
In anderen Fällen ist eine Verwaltungsgebühr nach der Tarifstelle 30.5 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011) zu erheben.

– MBl. NW. 1981 S. 739.

280

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 3. 1981 – III A 3 – 1030 – (III Nr. 8/81)

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 9. 1965 (SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende Nr. angefügt:
9. Begutachtung von Berufskrankheiten gemäß § 7 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBI. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3329).
2. § 10 erhält folgende Fassung:

Werden Staatliche Gewerbeärzte von Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige herangezogen, so richtet sich diese gutachterliche Tätigkeit nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten, sofern es sich bei der Erstattung von Gutachten nicht um die Erfüllung von Dienstaufgaben handelt (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 – BGBI. I S. 1756 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 – BGBI. I S. 1953 –).

– MBl. NW. 1981 S. 739.

71012

**Wachtturm Bibel-
und Traktatgesellschaft e. V.**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1981 -
IV A 2 - 2932

Der RdErl. v. 19. 9. 1957 (SMBI. NW. 71012) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 740.

Damit die Verordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefaßt werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden.

Anlage

Das Muster A gilt für die Kreisordnungsbehörden; das Muster B für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d. h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

„Verordnung über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen“.

Mein RdErl. v. 4. 3. 1958 (SMBI. NW. 7113) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

7113

**Ausführung des Gesetzes
über den Ladenschluß**

**Muster für Rechtsverordnungen
der Kreisordnungsbehörden
und örtlichen Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1981 - III R/III A 4 - 8340 - (III Nr. 9/81)

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) - Ladenschlußgesetz (LSchlG) -, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012) - SGV. NW. 28 - haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden die aufgrund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 ZustVO AltG sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlaß von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG (Freigabe von höchstens 4 Sonn- und Feiertagen) und § 16 Abs. 1 Satz 2 LSchlG (Zulassung verlängerter Verkaufszeiten an höchstens 12 Werktagen).

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- a) Bei den genannten Verordnungen handelt es sich um Rechtsverordnungen im Sinne der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), nicht um „sonstige Anordnungen“ im Sinne des § 38 OBG. Die Verordnungen sind daher vor ihrem Erlaß im Entwurf dem Regierungspräsidenten vorzulegen (§ 36 Abs. 1 OBG).
- b) In den Verordnungen können Regelungen nur soweit getroffen werden, als die Ermächtigung im Ladenschlußgesetz reicht. Hierauf können z. B. nicht gestützt werden Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der beim Ladenschluß anwesenden Kunden.
- c) Überflüssig und vermeidbar sind bloße Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlußgesetzes, so z. B. auf die Vorschrift des § 17. Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs kann jedoch ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.
- d) Es ist unzweckmäßig, in den Verordnungen besondere Vorschriften über das Außerkrafttreten aufzunehmen. Ein Bedürfnis, die Geltungsdauer der Verordnungen über die Vorschrift des § 32 Abs. 1 OBG hinaus zu beschränken, dürfte nicht bestehen.
- e) Bei den Regelungen nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes ist ein strenger Maßstab anzulegen. Entsprechend der Zweckbestimmung des Ladenschlußgesetzes sind Sonntage nur dann freizugeben und verlängerte Verkaufszeiten an Werktagen nur dann zuzulassen, wenn ein wirklich dringendes Bedürfnis besteht. Im Interesse der Sonntagsruhe und des Arbeitsschutzes sollte die Anzahl der in den vergangenen Jahren freigegebenen Tage nicht überschritten werden.

Anlage

Muster A

**Verordnung über die Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen**

Vom

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012), und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird für die Stadt (den Kreis) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von bis
- b) Konditorwaren in der Zeit von bis
- c) Blumen in der Zeit von bis, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag in der Zeit von bis
- d) Zeitungen in der Zeit von bis

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den 19....

Stadt (Kreis) als Kreisordnungsbehörde.

Muster B**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß**

Vom

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit dem § 4 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1012), und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird für die Stadt (Gemeinde.....) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von¹⁾) dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a) am²⁾ (in³⁾) in der Zeit von⁴⁾ bis⁴⁾,
- b) am²⁾ (in³⁾) in der Zeit von⁴⁾ bis⁴⁾,
- c) am²⁾ (in³⁾) in der Zeit von⁴⁾ bis⁴⁾.

§ 2

Verkaufsstellen (für den Verkauf von¹⁾) dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am⁵⁾, (in³⁾) bis Uhr⁶⁾,
- b) am in bis Uhr⁶⁾,
- c)^{7).}

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den 19.....

Stadt (Gemeinde) als örtliche Ordnungsbehörde⁸⁾.

¹⁾ Der Kreis der von der Vergünstigung erfaßten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchIG und § 16 Abs. 2 LSchIG). In diesen Fällen sind die in der Klammer stehenden Worte einzufügen und die betroffenen Handelszweige einzusetzen.

²⁾ Die freigegebenen Sonn- und Feiertage sind eindeutig zu bezeichnen.

³⁾ Die Regelung kann gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchIG und § 16 Abs. 2 LSchIG auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggf. hier einzusetzen.

⁴⁾ Bei der Festsetzung des Öffnungszeitraumes, der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 LSchIG angegeben werden muß, ist zu beachten, daß die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18.00 Uhr enden muß und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll (s. § 14 Abs. 2 Satz 3 LSchIG).

⁵⁾ Werkstage, an denen die Ladenöffnungszeiten verlängert werden, sind eindeutig zu bezeichnen (z. B. „Sonnabend vor Pfingsten“).

⁶⁾ 21.00 Uhr ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchIG die äußerste Grenze für das Hinausschieben der Ladenschlußzeit. Diese Grenze braucht nicht erreicht zu werden.

⁷⁾ Die Möglichkeit, gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchIG an jährlich 12 Werktagen verlängerte Ladenöffnungszeiten zuzulassen, braucht nicht voll ausgeschöpft zu werden.

⁸⁾ Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefaßt, so ist hier wie folgt zu formulieren:

„Stadt als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde.“

– MBl. NW. 1981 S. 740.

771

**Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 22. Mai 1962**

**Gründung und Ausdehnung
von Unterhaltungsverbänden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1981 – III A 3 – 602/2 – 9785

Mein RdErl. v. 15. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1450/SMBL. NW. 771) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 741.

8220

**Muster einer Dienstordnung
für die Angestellten der Orts- und
Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen
und Stellenplanrichtlinien für die
landesunmittelbaren Orts-
und Innungskrankenkassen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 4. 1981 – I C 2 – 2400

Die Anlage 2 meiner Bek. v. 14. 12. 1978 (SMBL. NW. 8220) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. c) wird im Klammerhinweis der Doppelpunkt durch die Wörter „geteilt durch“ ersetzt.

2. Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Krankenkassen bis zu 15000 Mitgliedern bedarf es für je eine Planstelle des mittleren und des gehobenen Dienstes einer Mitgliederzahl (Nr. 1) von 1300, bei größeren Krankenkassen einer Mitgliederzahl von 1300 für je eine Stelle des gehobenen Dienstes und einer Mitgliederzahl von 1450 für je eine Stelle des mittleren Dienstes.

3. Nr. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gesamtzahl der zulässigen Planstellen ist bei Krankenkassen mit bis zu 15000 Mitgliedern wie folgt aufzuteilen:

Die Zahl der Stellen mit Besoldungsgruppe A 9 BBO (Verwaltungsinpektor) bis A 13 BBO (Verwaltungsoberamtsrat) hat sich zu der Zahl der Stellen mit Besoldungsgruppe A 5 BBO (Verwaltungsassistent) bis A 9 BBO (Verwaltungsamtinspektor) zu verhalten wie 1:1. Bei den übrigen Krankenkassen richtet sich die Gesamtzahl der Planstellen nach Nr. 2 Satz 1.

4. Der Nr. 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Für Funktionen des mittleren Dienstes, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 9 – mittlerer Dienst – mit einer Amtszulage nach Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsordnung A ausgestattet werden.

5. In Nr. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Besoldungsgruppen“ die Wörter „A 9 + Amtszulage (mittlerer Dienst)“ eingefügt.

– MBl. NW. 1981 S. 741.

II.**Ministerpräsident**

**Auszeichnung
für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 23. März 1981 – I B 2 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Günter Ach,
Am Damm 4, 4796 Salzkotten-Verlar
2. Alfred Bloch,
Heiermannsfeld 36, 4200 Oberhausen
3. Heinz Charie,
Johannstraße 21, 5100 Aachen
4. Siegfried Gürsch,
Mühlenweg 14, 5107 Simmerath-Rollesbroich
5. Karl-Ulrich Pinke,
Stargarder Straße 6, 4400 Münster
6. Renate Pinke,
Stargarder Straße 6, 4400 Münster
7. Alois Roming,
Rauhstein 2, 7230 Schramberg

– MBl. NW. 1981 S. 741.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 3. 1981 –
I B 5 – 451 – 8/76

Der am 19. Mai 1976 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 19. Mai 1982 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3029 des Herrn Tuncay Özdemir, Beamter des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1981 S. 742.

Innenminister

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1981 –
V B 4 – 4.428 – 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/81 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmern als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmern)
Hersteller: Firma Drägerwerk AG, Lübeck
Benennung: Dräger-Preßluftatmern, Modell PA 80/1800
Nennluftvorrat: 1600 l.

– MBl. NW. 1981 S. 742.

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1981 –
II C 4/12-23.44

Der Dienstausweis Nr. 997 der ehemaligen Regierungsangestellten Ingrid Schneider, geb. 23. 2. 1944 in Düsseldorf, wohnhaft Kühlwetterstr. 43, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 29. 9. 1976 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1981 S. 742.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/81
v. 31. 3. 1981

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Dreiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 28. April 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBI. NW. S. 928/SMBI. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 4. Dezember 1980;
2. zum Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 13. Oktober 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 11. 1978 (MBI. NW. S. 1980/SMBI. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 4. Dezember 1980;
3. zum Fünfundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 31. Oktober 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBI. NW. S. 2334/SMBI. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 4. Dezember 1980;
4. zum Sechsundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 18. April 1980, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1980 (MBI. NW. S. 1200/SMBI. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 5. Dezember 1980;
5. zum Dreizehnten Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979 zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 2. 1980 (MBI. NW. S. 503/SMBI. NW. 203308),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Dezember 1980 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft am 5. Dezember 1980;
6. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1980 (MBI. NW. S. 1202/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 20. November 1980,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 5. Dezember 1980 und
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Dezember 1980;
7. zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1083), mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 5. Dezember 1980;
8. zum Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben

- ben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1071/SMBI. NW. 20330),
- mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Dezember 1980,
 - mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 10. Dezember 1980
und
 - mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Februar 1981;
9. zum Tarifvertrag vom 18. April 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1063/SMBI. NW. 20319),
- mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Dezember 1980,
 - mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 10. Dezember 1980
und
 - mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Februar 1981;
10. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1779/SMBI. NW. 20330),
- mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Dezember 1980,
 - mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 17. Dezember 1980 und
 - mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. Dezember 1980;
11. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1797/SMBI. NW. 20319),
mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Dezember 1980;
12. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1798/SMBI. NW. 20331),
- mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Dezember 1980
und
 - mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 17. Dezember 1980.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben den nachstehend genannten Anschlußtarifvertrag geschlossen:

Zum Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1074/SMBI. NW. 20331),
mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. November 1980.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 11. September 1980 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966

- mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- mit der Gewerkschaft der Polizei,
- mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
und

- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 10. September 1980 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 ist mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1980 (MBI. NW. S. 2838/SMBI. NW. 20314) veröffentlicht worden.

IV.

Die in den Abschnitten I und II genannten Anschlußtarifverträge sowie die in Abschnitt III genannten Tarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1981 S. 742.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Zusammensetzung des Aufsichtsrats
der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 24. 3. 1981 – IV B 2 – 9706.1

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der KFA in der Fassung vom 24. Mai 1972 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbHG bekannt:

Der Aufsichtsrat setzt sich seit dem 29. 1. 1981 aus folgenden Herren zusammen:

H. H. Haunschild,
Staatssekretär im Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn,
– Vorsitzender –

Prof. Dr. R. Jochimsen,
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Düsseldorf,
– Stellvertretender Vorsitzender –

Dr. G. Ballensiefen, Jülich,
J. Beuth, Jülich-Niederzier,
H. Eick-Kerssenbrock, Ministerialdirigent, Bonn,

P. Keller, Hellenbahn-Schellenberg,

Prof. F. Pobell, Jülich,

Dr. Popp, Ministerialdirigent, Bonn

H. Schwier,
Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Dr. D. Rohwedder, Vorstandsvorsitzender, Dortmund,

Prof. H. Rollnick, Bonn

Dr. H. F. Wagner, Regierungsdirektor, Bonn

Kernforschungsanlage Jülich
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
A. W. Plattenteich Dr. Theenhaus

– MBI. NW. 1981 S. 743.

Kultusminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bek. d. Kultusministers v. 31. 3. 1981 –
Z C – BD 12.10

Das am 2. 8. 1962 an den damaligen Leiter der Arbeitsstelle zum Aufbau der Büchersammlung für die Bibliothek und die Institute der Universität Bochum ausgegebene

Dienstsiegel Nr. 24 mit Landeswappen und Umdruck „Land Nordrhein-Westfalen. Der Kultusminister.“ ist nicht mehr auffindbar.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Auf die strafrechtlichen Folgen einer unbefugten Benutzung wird hingewiesen.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung sind der Bürodirektion des Kultusministeriums mitzuteilen.

- MBl. NW. 1981 S. 743.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 25. 3. 1981 - I A - BD - 00 - 14.2

Der Dienstausweis Nr. 15 des Herrn Oberregierungsrats Dr. Günther Hornung, geboren am 1. 10. 1946, wohnhaft in 5300 Bonn, Beethovenstraße 29, ausgestellt am 6. 1. 1981, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 744.

Förderung bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 3. 4. 1981 - IV C 2 - 4.051.3 - 291/81

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Bewohnbarkeit von Mietwohnungen für Minderverdienende. Schönheitsreparaturen werden nur mitgefördert, soweit sie durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verursacht werden.

1.2 Minderverdienende im Sinne der Nummer 1.1 sind

- Mieter oder Wohnungssuchende, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Zweites Wohnungsbauugesetz um mindestens 20 v. H. unterschreitet; dies ist durch Vorlage einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Wohnungsbindungsgesetz oder einer Einkommenserkla rung gemäß Nummer 5 des RdErl. v. 1. 3. 1980 (SMBL. NW. 238) nachzuweisen; oder
 - Wohngeldempfänger; dies ist durch Vorlage eines Wohngeldbescheides nachzuweisen; oder
 - Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen; oder
 - Studenten und andere in der Berufsausbildung Stehende, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind und Leistungen zur Förderung von Ausbildung und Beruf erhalten; dies ist durch Vorlage des Leistungsbescheides und der Meldebescheinigung nachzuweisen.
- 1.3 Eigentümer leerstehender Wohnungen haben sich zu verpflichten, die geförderten Wohnungen nur an Minderverdienende nach Nummer 1.2 zu vermieten.

1.4 Die Maßnahmen sollen innerhalb von 8 Monaten seit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2 Art und Höhe der Förderung

2.1 Gefördert werden die Modernisierung sowie die Instandsetzung bis zu Gesamtkosten von 8 000 DM je Wohnung. Eigenleistungen des Vermieters und des Mieters werden bei den Gesamtkosten berücksichtigt; sie sind mit dem Betrag anzusetzen, der für eine gleichwertige Unternehmerleistung angesetzt werden könnte.

2.2 Die Förderung geschieht mit Zuschüssen zur Deckung der Kosten (Kostenzuschüsse). Diese betragen 40 v. H. der Kosten. Werden mehr als 80 v. H. der Kosten durch Eigenleistungen gedeckt, verringert sich der Kostenzuschuß entsprechend. Die Kostenzuschüsse sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

2.3 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Modernisierung oder Instandsetzung mit anderen Mitteln aus öffentlichen Haushalten des Landes gefördert wird oder gefördert worden ist.

2.4 Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn mit den baulichen Maßnahmen vor der Antragstellung begonnen worden ist.

3 Antragstellung und Bewilligung

3.1 Antragberechtigt sind der Vermieter oder der Mieter mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters.

3.2 Anträge sind nach dem vorgeschriebenen Antragsmuster und mit darin verlangten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde (Städte mit mehr als 60 000 Einwohnern und Kreise) zu stellen.

3.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Bescheid nach vorgeschriebenem Muster.

3.4 Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten

- der Antragsteller,
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beifügung eines Antrags.

3.5 Der Bewilligungsbescheid wird unter der Bedingung erteilt, daß der Förderungsempfänger innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorlegt. Wird der Bescheid unwirksam, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.

3.6 Die Bewilligungsbehörde hat die geförderten Wohnungen in einer Objektkartei zu erfassen. Sie darf sie frühestens 15 Jahre nach Vorlage des Kostennachweises in der Objektkartei streichen.

4 Kostennachweis und Bestätigung

4.1 Der Förderungsempfänger hat spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides der Bewilligungsbehörde einen Kostennachweis nach dem vorgeschriebenen Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

4.2 Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt worden sind sowie, ob und in welcher Höhe sich die förderungsfähigen Gesamtkosten gegenüber den Ansätzen im Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben. Dem Kostennachweis sind Belege (Rechnungen, Aufstellung der Eigenleistungen, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise) beizufügen.

4.3 Die Bewilligungsbehörde prüft den Kostennachweis und hält Umfang und Ergebnis der Prüfung in einem Prüfvermerk fest. In den Prüfvermerk ist aufzunehmen, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof anerkannt werden.

- 4.4 Sind die anerkannten Kosten niedriger als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, ist der Kostenzuschuß durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen. Sind die anerkannten Kosten höher als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, ist eine höhere Förderung ausgeschlossen.
- 4.5 Nach der Prüfung des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Förderungsempfänger nach dem vorgeschriebenen Muster eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten und im Falle der Nummer 4.4 einen Änderungsbescheid. Die eingereichten Unterlagen mit dem Prüfvermerk sind dem Förderungsempfänger zurückzugeben. Dieser hat sie 4 Jahre aufzubewahren.
- 4.6 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erhält eine Ausfertigung des Kostennachweises und 2 Ausfertigungen der Bestätigung.

5 Auszahlung der Förderungsmittel

- 5.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt die Auszahlung der Förderungsmittel für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Abrechnung der Mittel mit dem Land Nordrhein-Westfalen.
- 5.2 Die Kostenzuschüsse werden ausgezahlt,
- nach Erteilung des Bewilligungsbescheides in Höhe von 60 v. H. des bewilligten Betrages und
 - nach Erteilung der Bestätigung in Höhe des restlichen bewilligten Betrages.
- 5.3 Wird der Bewilligungsbescheid unwirksam, aufgehoben oder wird der Kostenzuschuß durch einen Änderungsbescheid gekürzt, sind bereits gezahlte oder überzahlte Kostenzuschüsse unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zurückzuzahlen. Der mit seinem Entstehen fällige Rückforderungsanspruch ist von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

6 Prüfung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde, die Wohnungsbauförderungsanstalt, die Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Kostenzuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.
- 6.2 Die Prüfung durch den Landesrechnungshof bei den Förderungsempfängern, Bewilligungsbehörden und der Wohnungsbauförderungsanstalt regelt sich nach § 91 der Landeshaushaltsoordnung (LHO).
- 6.3 Die Rechnungsvorprüfung gemäß § 100 Abs. 3 LHO ist
- nach § 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung Aufgabe der Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden; für die Durchführung der Vorprüfung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 100 LHO (VV zur LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 – SMBI. NW. 631 –, und
 - Aufgabe der Wohnungsbauförderungsanstalt für die Zahlungsabwicklung.

7 Vordrucke

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke vorgeschrieben ist, werden diese von der Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt, vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen ohne Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht abgeändert werden, sofern in den Bemerkungen zu diesen Vordrucken nicht etwas anderes bestimmt ist.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Rückwirkende Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1976, 1977 und 1978 der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Vom 11. März 1981

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1980 beschlossen:

a) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1976 (IV/1975 – III/1976)

I.

- Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1976 (Abrechnungsquartale IV/1975 bis III/1976) wird auf 0,6% festgesetzt.
- Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern in Rechnung gestellt worden ist, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.

II.

Die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1976 erfolgt mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1976.

b) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1977 (IV/1976 bis III/1977)

I.

- Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1977 (Abrechnungsquartale IV/1976 bis III/1977) wird auf 0,6% festgesetzt.
- Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern in Rechnung gestellt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.
- Der Beschuß der Vertreterversammlung vom 28. 1. 1978 über die Festsetzung eines zusätzlichen Verwaltungskostenbeitrages der abrechnenden Mitglieder in Höhe von 0,155% bleibt unberührt.

II.

Die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1977 erfolgt mit rückwirkender Kraft. Die Festsetzung erfolgt auf den 1. Januar 1977.

c) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1978 (IV/1977 bis III/1978)

I.

- Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1978 (Abrechnungsquartale IV/1977 bis III/1978) wird auf 0,8% festgesetzt.
- Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL den Krankenkassen in Rechnung gestellt worden ist, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.

II.

Die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1978 erfolgt mit rückwirkender Kraft. Die Festsetzung erfolgt auf den 1. Januar 1978.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1976, 1977 und 1978 wird hiermit gemäß § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 11. März 1981

gez. Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Muhle
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1981 S. 745.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit gemäß § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 11. März 1981

gez. Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Muhle
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1981 S. 746.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident - Arnsberg -
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Dr. med. J. Scherer

Regierungspräsident - Detmold -
Kriminaldirektor Th. Schweinsmann

Polizeipräsident - Mönchengladbach -
Schutzpolizeidirektor W. Bilska

Polizeipräsident - Bonn -
Leitender Schutzpolizeidirektor V. Manweiler

Polizeidirektor - Münster -
Kriminaldirektor A. Möllers

- MBl. NW. 1981 S. 746.

Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1981 der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe Vom 11. März 1981

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1980 beschlossen:

- „I. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1981 (Abrechnungsquartale IV/1980-III/1981) wird auf 0,78% festgesetzt.
- II. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern in Rechnung gestellt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- III. Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.“

20340

I.

**Trunkenheit am Steuer
innerhalb der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1981 –
IV B 1 – 3027/H

1. Ich untersage allen Polizeivollzugsbeamten ohne Rücksicht auf ihre Fahrtüchtigkeit das Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter Alkoholeinwirkung. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen nur ein unbedeutender Alkoholgenuss vorliegt.
2. Ich untersage allen Polizeivollzugsbeamten, eine unter Alkoholeinwirkung stehende Person (Beamter oder Zivilperson) zur Führung eines Kraftfahrzeuges zu veranlassen oder sich von einem unter Alkoholeinwirkung stehenden Kraftfahrzeugführer (Beamter oder Zivilperson) mitnehmen zu lassen.
3. Ich mache es den Leitern der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie allen Vorgesetzten zur Pflicht, durch strenge Ausübung der Dienstaufsicht sicherzustellen, daß kein Polizeibeamter unter Alkoholeinwirkung ein Kraftfahrzeug führt.
4. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Nr. 1 und 2 **innerhalb** des Dienstes ist gegen die Beamten auf Lebenszeit das förmliche Disziplinarverfahren, bei Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf das Entlassungsverfahren (§ 34 Abs. 1 Nr. 1, § 35 LBG in Verbindung mit § 125 DO NW) einzuleiten.
5. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Nr. 1 **außerhalb** des Dienstes ist bei einer Alkoholkonzentration von 1,3‰ oder mehr bei Beamten auf Lebenszeit zur disziplinarrechtlichen Ahndung das förmliche Disziplinarverfahren, bei Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf das Entlassungsverfahren einzuleiten.
6. Soll nach den Gesamtumständen der Tat unter Würdigung der Persönlichkeit und der bisherigen Leistung des Beschuldigten in den Fällen nach Nr. 4 und 5 ausnahmsweise von der Einleitung eines förmlichen Verfahrens abgesehen oder die Entlassung eines Probe- oder Widerrufsbeamten nicht durchgeführt werden, so ist nach Abschluß der Vorermittlungen (§ 26 DO NW)

unter Vorlage der Akten meine Entscheidung einzuholen.

- Sie ist in jedem Fall einzuholen, in dem Beamte auf Probe zum Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt ihre Probezeit bereits erfolgreich beendet haben oder Beamte auf Widerruf oder Probe gegen Ziffer 2, 2. Alternative, verstoßen. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Entlassungsverfahren zwingend erforderlich machen, werde ich mich in diesen Fällen damit einverstanden erklären, daß von dessen Einleitung abgesehen wird. Die in dem dann durchzuführenden Disziplinarverfahren zu verhängende Geldbuße, deren Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet, sollte die Hälfte der monatlichen Dienstbezüge nicht unterschreiten.
7. Die Vertreter der Einleitungsbehörden und der obersten Dienstbehörde weise ich hiermit an, in der Anschuldigungsschrift und in ihrem Vortrag vor der Disziplinarkammer und dem Disziplinarsenat das starke Interesse an der Wahrung des Ansehens der Polizei und ihrer Glaubwürdigkeit bei Maßnahmen gegen andere Verkehrsteilnehmer zur Verhütung von Verkehrsunfällen im alkoholbeeinflußten Zustand nachdrücklich hervorzuheben.
8. Wegen der Folgen für die Berechtigung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen und ggf. für die Polizeifahrerlaubnis verweise ich auf meine RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBL. NW. 20524) und v. 5. 4. 1971 (SMBL. NW. 9212).
9. Für die noch rechtshängigen oder sonst noch nicht unanfechtbar zum Abschluß gekommenen Verfahren gelten mit sofortiger Wirkung die Grundsätze dieses Erlasses.
10. Dieser Erlass ist allen Polizeivollzugsbeamten – den Polizeibewerbern nach ihrer Einstellung – unverzüglich zu eröffnen und halbjährlich zum Gegenstand des Dienstunterrichts zu machen. Die Bekanntgabe ist in den Personalakten zu vermerken.
11. Der RdErl. v. 5. 6. 1967 (n. v.) – IV B 2 – 3027/H – (SMBL. NW. 20340) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1981 S. 747.

II.**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 15. 4. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	25. 3. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	188
2030 1102	31. 3. 1981	Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlischer Vorschriften	194
20340			
2035			
223			
312			

– MBl. NW. 1981 S. 748.

Nr. 21 v. 21. 4. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	16. 3. 1981	Änderungen der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken	208
20323	23. 3. 1981	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	208
45	25. 3. 1981	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße und nach der ADR-Bußgeldverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	209
45	25. 3. 1981	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Verwaltungsbehörden	209

– MBl. NW. 1981 S. 748.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	85	Personalnachrichten	93
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstempeln	85	Ausschreibungen	94
Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren	85	Rechtsprechung	
Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	86		
Ausführung des Landesprogramms zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Nordrhein-Westfalen; hier: Betreuung drogenabhängiger Gefangener und anstaltsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Suchtberatungsstellen	89	Strafrecht	
Bekanntmachungen	92	StGB § 185. – Die „Polizei“ als solche – in ihrer Gesamtheit und als Inbegriff aller polizeilichen Einrichtungen in Bund und Ländern – ist keine beleidigungsfähige Personengesamtheit. Herabsetzende Äußerungen über die „Polizei“ als solche können auch als Sammelbeleidigung nicht in Betracht kommen, da der mit diesem Begriff umschriebene Personenkreis zu wenig überschaubar ist. OLG Düsseldorf vom 14. Mai 1980 – 2 Ss 129/80 – 77/80 III	
			94

– MBl. NW. 1981 S. 749.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X